# Geschäftsordnung für den Senioren- und Behindertenbeirat der Stadt Bogen

Stand: 28.10.2019

# Inhalt

§ 1 Zusammensetzung	1
§ 2 Vorstand	
§ 3 Aufgaben	
§ 4 Einberufen der Sitzungen	
§ 5 Beschlussfähigkeit und Abstimmung	2
§ 6 Geschäftsgang	3
§ 7 Finanzielle Aufwendungen	3
§ 8 Inkrafttreten	3

## Geschäftsordnung für den Senioren- und Behindertenbeirat der Stadt Bogen

Stand: 28.10.2019

### § 1 Zusammensetzung

- a) Dem Senioren- und Behindertenbeirat (im folgenden "Beirat") gehören an: Je ein Vertreter aus allen Bogener Organisationen, die Senioren- und Behindertenarbeit betreiben. Mindestalter ist 60 Jahre oder die regelmäßige Beschäftigung mit Seniorenarbeit. Der Erste Bürgermeister¹ sowie der geschäftsleitende Beamte sind kraft Amtes ständige Gäste des Beirats und direkte Ansprechpartner der Stadtverwaltung.
- b) Die Organisationen benennen der Stadt die Mitglieder und deren Stellvertreter. Soweit Organisationen während der Amtszeit des Beirates neu gegründet werden oder bisher keine Mitglieder bekannt haben, können sie diese nachmelden. Falls beide Vertreter (Mitglied und Vertreter) einer Organisation während der Amtszeit aus dem Beirat ausscheiden, so kann die Organisation ein neues Mitglied sowie eine Vertretung benennen.
- c) Die Amtszeit beträgt 6 Jahre. Die Amtszeit beginnt am Tag der Bestellung durch den Stadtrat. Die Geschäftsjahre des Stadtrates sollen der Amtszeit des Senioren- und Behindertenbeirat entsprechen. Wiederbenennung ist zulässig. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Mitglieds schlägt die Organisation der Stadt ein neues Mitglied vor; die Stadt entscheidet nach Anhörung des Beirats.

#### § 2 Vorstand

Der Beirat wählt aus seiner Mitte in der ersten Sitzung mit einfacher Stimmenmehrheit einen Vorstand bestehend aus:

- dem Vorsitzenden
- einem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schriftführer.

Bei Stimmengleichtheit entscheidet das Los.

Der Vorsitzende vertritt den Beirat in allen Angelegenheiten nach innen und nach außen und vollzieht seine Beschlüsse. Ihm obliegt die Geschäftsführung. Er leitet die Sitzungen und handhabt die Ordnung.

Der Stellvertreter vertritt den Vorsitzenden im Fall seiner Verhinderung. Der Schriftführer erledigt den Schriftverkehr nach Weisung des Vorsitzenden, führt die Anwesenheitsliste und fertigt die Sitzungsniederschriften.

Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds während der Amtszeit wird ein Nachfolger gewählt.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Diese Geschäftsordnung wählt aus Gründen der Vereinfachung und der Lesbarkeit zwar stets die männliche Form, umfasst werden hierbei aber natürlich alle denkbaren Geschlechtsformen.

#### § 3 Aufgaben

Der Beirat arbeitet überparteilich und überkonfessionell.

- a) Der Beirat nimmt gegenüber dem Stadtrat, der Stadtverwaltung, gegebenenfalls auch anderen Behörden und Einrichtungen gegenüber den Interessen der älteren und behinderten Bewohner Bogens wahr.
- b) Der Beirat nimmt hierzu Anträge, Anregungen, Anfragen, Empfehlungen entgegen, entscheidet entweder in eigener Zuständigkeit, oder leitet den Vorgang nach Überprüfung mit einer Stellungnahme an die zuständige Behörde oder Stelle weiter und veranlasst, dass die Entscheidung allen Beteiligten bekannt gegeben wird.
- c) Der Beirat kann auch eigene Anträge stellen und Empfehlungen geben.
- d) Der Beirat wahrt die Eigenständigkeit der bestehenden Organisationen, kann aber allgemein interessierende Themen aufgreifen und diese behandeln.
- e) Die Tätigkeit im Beirat ist ehrenamtlich.

### § 4 Einberufen der Sitzungen

Die jeweils 1. Sitzung einer Amtsperiode wird von der Stadt einberufen, alle weiteren Sitzungen nach Bedarf vom Vorsitzenden. Eine Sitzung muss innerhalb eines Monats einberufen werden, wenn dies ein Viertel seiner Mitglieder verlang.

Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Sie soll den Mitgliedern spätestens eine Woche vor der Sitzung zugestellt werden. In dringenden Fällen kann die Einladung auch ohne Einhaltung einer Ladungsfrist schriftlich oder auch fernmündlich erfolgen.

Die Beratungsgegenstände werden vom Vorsitzenden vorbereitet. Dieser kann auch die zuständigen Vertreter oder andere Fachbehörden zu den Sitzungen einladen.

Der Beirat beschließt in Sitzungen. Die Stadt stellt einen Sitzungsraum zur Verfügung.

Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich. Über eine Nichtöffentlichkeit wird auf Antrag entschieden.

Grundsätzlich werden jährlich zwei Sitzungen abgehalten.

## § 5 Beschlussfähigkeit und Abstimmung

Der Beirat ist beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß erfolgt ist und mehr als die Hälfte der Zahl der festgelegten Mitglieder – einschließlich des Vorsitzenden bzw. des stellvertretenden Vorsitzenden – anwesend sind.

Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind möglichst schriftlich mit einer Begründung drei Tage vor der Sitzung beim Vorsitzenden einzureichen.

Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit Mehrheit der Abstimmenden gefasst. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Wahlen werden in geheimer Abstimmung vorgenommen.

#### § 6 Geschäftsgang

Über die gefassten Beschlüsse ist eine Sitzungsniederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Die in der Niederschrift festgehaltenen Beschlüsse werden vom Vorsitzenden bei Bedarf unverzüglich den zuständigen Stellen der Verwaltung oder anderen Dienststellen zugeleitet. Die Stadt entscheidet entweder auf dem Verwaltungsweg oder legt die Beschlüsse den entsprechenden Gremien des Stadtrates vor. Der Vorsitzende erhält die Möglichkeit der persönlichen Begründung; er wird von der Verwaltung über den Gang des Verfahrens und das jeweiligen Ergebnis unterrichtet.

Im Übrigen gelten in Zweifelsfällen die Bestimmungen der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und der Geschäftsordnung für den Stadtrat Bogen.

## § 7 Finanzielle Aufwendungen

Der Verwaltungsaufwand, einschließlich Briefpapier, Kopien, Porto oder Auslagen für erforderliche und genehmigte Dienstfahrten wird von der Stadt Bogen getragen.

Die Mitglieder des Senioren- und Behindertenbereit erhalten eine Aufwandsentschädigung i.H.v. 10 €/Sitzung.

#### § 8 Inkrafttreten

Die Überarbeitung der Geschäftsordnung vom 03.05.2001, zuletzt geändert mit der Geschäftsordnung mit Stand vom 01.06.2004. Vorgenommene Änderungen sind mit Stand vom 28.10.2019 festzuhalten. Die Geschäftsordnung mit Stand vom 28.10.2019 tritt zum 01.05.2020 in Kraft.

01.05.2020 in Kraft.	
Bogen, den	
Schedlbauer Erster Bürgermeister	